

B E K A N N T M A C H U N G

über die Anmeldung der Schulneulinge in der Stadt Datteln für das Schuljahr 2025/2026

Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (Schulgesetz NRW – SchulG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022, beginnt für alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2018 bis einschließlich 30. September 2019 geboren sind, also bis zum 30. September 2025 das sechste Lebensjahr vollenden werden, die Schulpflicht am 1. August 2025.

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart (Gemeinschafts- oder Bekenntnisschule) in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Den Erziehungsberechtigten steht die Wahl der Grundschule, die Ihr Kind besuchen soll, frei. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung gemäß den festgelegten Aufnahmekriterien.

Den Erziehungsberechtigten der schulpflichtig werdenden Kinder in der Stadt Datteln wird Ende August 2024 ein Anschreiben übersandt, in dem die Personalien ihres Kindes sowie alle Dattelner Gemeinschaftsgrundschulen und Bekenntnisschulen angegeben sind.

**Termine zur Schulanmeldung sollen zeitnah telefonisch vereinbart werden.
Die Erziehungsberechtigten erhalten von den Schulen weitere Informationen zum Anmeldeverfahren.
Die Anmeldungen werden in den Schulen der Stadt Datteln wie folgt durchgeführt:**

Albert-Schweitzer-Schule

Montag, 23. September 2024, Dienstag, 24. September 2024 und Donnerstag, 26. September 2024 von 10.00 Uhr bis 13.30 Uhr.

Gustav-Adolf-Schule

Montag, 23. September 2024, Mittwoch, 25. September 2024 und Donnerstag, 26. September 2024 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Lohschule

Montag, 23. September 2024, Dienstag, 24. September 2024, Mittwoch, 25. September 2024 und Freitag, 27. September 2024 von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Meckinghovener Schule

Montag, 23. September 2024, Dienstag, 24. September 2024 und Mittwoch, 25. September 2024 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Freitag, 27. September 2024 von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Böckenheckschule

Montag, 30. September 2024, Dienstag, 01. Oktober 2024 und Mittwoch, 02. Oktober 2024 von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind in diesem Zeitraum an einer Grundschule ihrer Wahl zur Anmeldung vorzustellen.

Zum Anmeldetermin sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- die ausgefüllten Einschulungsformulare (siehe Homepage der jeweiligen Grundschule),
- die schriftlichen Sorgerechtsregelungen, falls vorhanden,
- den Impfausweis Ihres Kindes,
- die Einverständniserklärung des gemeinsam sorgeberechtigten Elternteils und Kopie des Personalausweises, falls nur ein Erziehungsberechtigter zur Anmeldung erscheinen kann (siehe Homepage der jeweiligen Grundschule),
- die Geburtsurkunde,
- die Taufurkunde bei Anmeldung an einer Bekenntnisschule.

Ihr Kind darf nur an **einer** Schule angemeldet werden. Über die Anmeldung oder Ablehnung wird **erst nach Ablauf des gesamten Anmeldeverfahrens (erstes Quartal 2025) entschieden**. Es geht nicht nach dem Prinzip der frühesten Anmeldung. Die Nachricht über den Schulbeginn erhalten Sie nach der Aufnahmeentscheidung direkt von der Schule.

Erziehungsberechtigte mit schulpflichtig werdenden Kindern, die keine schriftliche Mitteilung erhalten haben, sind ebenfalls verpflichtet, ihr Kind zu den oben angegebenen Terminen in einer Gemeinschaftsgrundschule oder einer Bekenntnisschule anzumelden.

Kinder, die nach dem 30. September 2025 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Entsprechende Anträge können von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule gestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens.

Vor der Aufnahme in die Schule werden die Kinder in der Regel ca. einen Monat vor dem 6. Geburtstag amtsärztlich untersucht. Die Untersuchungstermine werden den Erziehungsberechtigten jeweils rechtzeitig durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Kreises Recklinghausen mitgeteilt.



André Dora
Bürgermeister